

Merkblatt Zahnbehandlungskosten

Zahnbehandlungskosten können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten ab Rechnungsstellung eingereicht werden.

Wir empfehlen, vor grösseren Behandlungen dieses Merkblatt der Zahnärztin oder dem Zahnarzt abzugeben.

Einfach, wirtschaftlich und zweckmässig

Zahnbehandlungskosten können über die Zusatzleistungen zur AHV/IV nur vergütet werden, soweit es sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung handelt.

Kronen, Brücken, Implantate sowie Keramik-Inlays und -Overlays erfüllen diese Kriterien nur in Ausnahmefällen.

Kostenvoranschlag

Für Behandlungen, die voraussichtlich CHF 3'000.00 (inkl. Laborkosten) übersteigen, ist vorgängig ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt.

Bei Unsicherheit, ob die Behandlung die Kriterien einfach, wirtschaftlich und zweckmässig erfüllt, wird empfohlen, auch für günstigere Behandlungen vorgängig einen Kostenvoranschlag einzureichen.

Abrechnung nach UV/MV/IV-Tarif

Der Kostenvoranschlag und nach erfolgter Behandlung die Rechnung sind detailliert nach Zahnarztтарif UV/MV/IV einzureichen.

Taxpunktwerte: Zahnarzt CHF 1.00, Labor CHF 1.00.

Kostenübernahme

Ein von uns genehmigter Kostenvoranschlag ist keine Kostengutsprache. Eine Vergütung ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt der Zahnbehandlung weiterhin Anspruch auf Zusatzleistungen besteht bzw. die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nicht geändert haben.

Bitte beachten Sie, dass allfällige Medikamente und Verbrauchsmaterialien nicht vergütet werden.

Zahnbehandlungskosten sind Teil der vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten. Die Vergütung dieser Kosten ist auf folgende Jahresbeträge beschränkt:

| | |
|-----------------|---------------|
| Alleinstehende: | CHF 25'000.00 |
| Ehepaare: | CHF 50'000.00 |
| Heimbewohner: | CHF 6'000.00 |

Direktüberweisung an den Zahnarzt

Die Vergütung kann direkt an die behandelnde Zahnärztin oder den behandelnden Zahnarzt erfolgen. Dazu wird die ausgefüllte zweite Seite des Zahnformulars Sozialzahnmedizin mit Unterschrift benötigt.

Die Patientin oder der Patient bleibt gegenüber der Zahnärztin oder dem Zahnarzt zahlungspflichtig. Die Rechnung ist in jedem Fall auf den Namen der Patientin oder des Patienten auszustellen.

Zahnarztrechnungen der Krankenkasse vorlegen

Die Rechnung ist immer zuerst der Krankenkasse vorzulegen, damit diese die Leistungsabrechnung erstellen kann. Zusammen mit der Leistungsabrechnung der Krankenkasse kann die Zahnarztrechnung uns anschliessend eingereicht werden.

Behandlung im Ausland

Kosten einer Zahnbehandlung im Ausland können grundsätzlich nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.